



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 6 B 68.08  
VG 6 L 1235/08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 15. Oktober 2008  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. Hahn und Dr. Bier

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 21. August 2008 wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2 500 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist nur gegen die in der Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich angeführten Entscheidungen zulässig. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.
- 2 Die Beschwerde ist darüber hinaus auch deswegen unzulässig, weil sie nicht der Vorschrift des § 67 Abs. 2, 4 VwGO genügt. Danach muss sich jeder Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Dr. Bardenhewer

Dr. Hahn

Dr. Bier